



I. Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirks  
Neuhausen-Nymphenburg  
Frau Leonie Lobinger  
BA-Geschäftsstelle Nord  
Hanauer Str. 1  
80992 München

80313 München  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
daueranordnungen.mor  
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
05.12.2025

### **Antrag - Parkverbot vor der Brücke in der Zamboninistraße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08365 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 18.11.2025

Sehr geehrte Frau Lobinger,

wir kommen zurück auf Ihren o.g. Antrag, mit dem Sie die Anordnung eines Haltverbots in der Zamboninistraße im Bereich östlich der Brücke über den Nymphenburg-Biedersteiner Kanal fordern, um die Sichtbeziehungen insb. zwischen Rad- und Autofahrern zu verbessern.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Anordnung von Park- oder Haltverboten bemisst sich an den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung. Um die Rechtmäßigkeit zu gewährleisten, muss stets ein zwingendes Erfordernis für das Treffen einer solchen Maßnahme ersichtlich sein. Dies ergäbe sich beispielsweise an ausgeprägten Engstellen oder besonders unübersichtlichen Straßenstellen.

Die Zamboninistraße verläuft insb. im Bereich der im Antrag genannten Brücke gerade und ohne Kurven; atypische Engstellen sind nicht erkennbar. Auch ist keine auffällige oder besondere Unfalllage dokumentiert.

Radfahrer, die die Brücke passiert haben, sind dem Autoverkehr in der Zamboninistraße untergeordnet und müssen Vorfahrt gewähren. Falls (legal) am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge die Sicht auf die Straße einschränken, müssen Radfahrer ihre Geschwindigkeit verlangsamen bzw. sollten sich nur verkehrsangepasst der Straße nähern, um schlussendlich gefahrlos auf sie einzufahren.

Zu bedenken wäre, dass eine Verbesserung der Sichtbeziehungen ggf. auch zu weniger Aufmerksamkeit der Radfahrer führen könnte, von denen sich dann evtl. einige im Glauben wöhnten, die Zambonistraße wäre „frei“ und könnte ohne Verringerung ihrer Geschwindigkeit befahren werden, obwohl dies dann aber ein Trugschluss wäre (oder Radfahrer unterschätzen dann eher noch die gefahrenen Geschwindigkeiten der Autofahrer).

Insoweit wäre die Vornahme der beantragten Maßnahme für die Verkehrssicherheit sogar kontraproduktiv, zumal mit ihr eben gerade keine Änderung der Vorfahrtsregelung (hin zu „Rechts-vor-Links“) einherginge.

Fazit: Die Anordnung des beantragten „Parkverbots vor der Brücke in der Zambonistraße“ wäre weder rechtlich begründbar bzw. notwendig noch ließe sich damit die Verkehrssicherheit erhöhen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

**II. Abdruck von I.**

An MOR-GL5

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez.

MOR-GB2.211